



Informationen für Sorgeberechtigte über den eingeschränkten Betrieb in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten

U. a. wurden die nachfolgenden Handlungsempfehlungen auf Grundlage des § 1b der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19.06.2020 den Einrichtungsträgern zur Verfügung gestellt.

Die Empfehlungen im Einzelnen:

1. Allgemeines

Die Handlungsempfehlungen gelten vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Gifhorn bis zum 31.07.2020 und ersetzen die Handlungsempfehlungen vom 11.05.2020. Nach bisheriger Planung des Landes Niedersachsen stellt dieser Zeitraum den Übergang zum Regelbetrieb dar.

Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in den Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten im Regelbetrieb einen Betreuungsplatz haben. Sind darüber hinaus noch genehmigte Plätze verfügbar, können neue Verträge geschlossen werden. Eine Antragsprüfung zur Betreuung entfällt daher gänzlich.

Der eingeschränkte Betrieb erfolgt auf Grundlage des Infektionsschutzes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII i. V. m. § 12 KiTaG besteht weiterhin nicht, da die Betriebsuntersagungen der Kindertageseinrichtungen Bestand haben.

Der eingeschränkte Betrieb in Kindertageseinrichtungen und Horten findet in der Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und der Einrichtungsträger statt.

2. Strukturelle Empfehlungen

Neben den verbindlichen Vorgaben des § 1b der o. g. Verordnung und den „Leitlinien des Nds. Kultusministeriums zum eingeschränkten Betrieb in Kitas ab dem 22.06.2020“ (Anlage 1) werden folgende strukturellen Merkmale in den Kindertageseinrichtungen und Horten empfehlend konkretisiert:

2.1. Gruppenkonstellation und Betreuungsumfang

Die Kinder sollen in den ihnen im Regelbetrieb zugewiesenen Gruppen betreut werden. Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von Gruppen sind nicht zulässig (Abs. 1 S. 4 und 5).

Der Betreuungsumfang kann wieder unter Berücksichtigung von räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs zeitlich auf die während des Regelbetriebs übliche Betreuungszeit ausgeweitet werden (Abs. 2 S. 1). Insbesondere die Früh- und Spätdienste können Einschränkungen unterliegen, sofern nicht genügend aufsichtsführende Personen zur Verfügung stehen.

Die jeweilige Gruppengröße richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des KiTaG und der 1. DVO-KiTaG (Abs. 2 S. 2).

2.2. eingesetztes Personal

Die Vorgaben zur Qualifikation des erforderlichen Personals aus dem KiTaG sowie der 1. und 2. DVO-KiTaG sind aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus während des eingeschränkten Betriebs ausgesetzt (Abs. 3 S. 1).

Für die Betreuung einer Gruppe kann daher der Fachkraft-Kind-Schlüssel von den gesetzlichen Anforderungen abweichen.

Ein Personalwechsel zwischen den Gruppen sollte, soweit dies möglich ist, vermieden werden. Konstant eingesetztes Personal erleichtert die Nachvollziehbarkeit von möglichen Infektionsketten.

2.3. Umgang mit Risikogruppen

2.3.1. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

Über den Einsatz von Beschäftigten, die potentiell einer vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppe angehören, entscheidet der Träger der Einrichtung. Daher kann es vorkommen, dass in den einzelnen Gruppen nicht das zum Regelbetrieb eingesetzte Personal vorhanden ist.

2.3.2. zu betreuende Kinder

Die Kinder, die einer der unter folgendem Link genannten Risikogruppen angehören, können nach Einschätzung der Sorgeberechtigten gegebenenfalls in Rücksprache mit dem behandelnden (Kinder-)Arzt die Kindertageseinrichtung besuchen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kinder, die gesund sind, in die Kindertagesbetreuung gebracht werden sollen. In diesen Zeiten gilt für die Kindertagesbetreuung ein strenger Maßstab für den Ausschluss kranker Kinder.

2.4. Einsatz von geeigneten Personen

Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, als örtlicher Träger der Jugendhilfe, im Falle nicht ausreichend zur Verfügung stehender Fach- und Betreuungskräfte einmalig je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, sofern mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft¹ in der Gruppe zeitgleich tätig ist (Abs. 3 S. 2-4). Die Verantwortlichkeit für die Beurteilung der Geeignetheit einer Person entfällt auf den Einrichtungsträger und dem Träger der örtlichen Jugendhilfe.

¹ Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung

2.5.räumliche Vorgaben

Jeder Gruppe werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet. Die Nutzung von gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeiten (z. B. Mehrzweck- oder Bewegungsraum, Flure und Differenzierungsräume, Gemeinschaftsräume/Mensen für das Mittagessen) oder dem Außengelände durch verschiedene Gruppen ist möglich, sofern diese immer nur durch eine Gruppe erfolgt (Abs. 1 S. 6). Hier empfiehlt sich die Aufstellung eines abgestimmten Nutzungsplans.

In den Schlafräumen ist den Kindern ein fester Schlafplatz mit eigener Bettwäsche zuzuordnen und ein größtmöglicher Abstand ist zu gewährleisten.

Mit den Kindern ist alters- und kindgerecht die Nutzung der Sanitärräume mit Hinweis auf die Einhaltung der Hygieneregeln einzuüben. Nach Möglichkeit sollte die Nutzung der von mehreren Gruppen genutzten Sanitärbereiche zeitversetzt erfolgen und einzelne WC´s und Waschbecken der jeweiligen Gruppe zugeordnet werden.

Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außenbereich zu betreuen. Versetzte Spielzeiten können vermeiden, dass zu viele Kinder den Außenbereich zeitgleich nutzen. Bei ausreichend großen oder günstig geschnittenen Außenbereichen ist es auch möglich, Spielbereiche für einzelne Gruppen zu schaffen (Abs. 1 S. 7). Zugleich müssen die Spielbereiche derart eingegrenzt werden, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mind. 1,50 m besteht (Abs. 1 S. 8). Die Spielbereiche können auch tageweise getauscht werden, solange die Zugänge zu den Spielbereichen dies ermöglichen.

2.6.Kinderhorte

Kinder in den Gruppen der Kinderhorte sollen nach Möglichkeit nach den jeweiligen Schulklassen betreut werden.

3. Hygienebestimmungen

Beim Wechsel des Personals (auch Vertretungssituationen) sind insbesondere ausreichende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu veranlassen. Die Beschäftigten haben untereinander und auch zu anderen Gruppen das Abstandsgebot von mind. 1,50 m sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten.

3.1. Allgemeine Hygienehinweise

Das Kultusministerium hat im „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG Hygieneregeln aufgestellt, die mit dem § 1b Abs. 1 S. 9 der Corona-VO nun für verbindlich erklärt wurden.

Die Regelungen aus den „Basisinformation Coronavirus (SARS-CoV-2) für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Anlage 2) des Landes Niedersachsen in der aktuellen Fassung sowie der „Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung vom 12.06.2020“ (Anlage 3) sind daher ausdrücklich zu beachten.

(Abschluss-)Feiern sollten nach Möglichkeit im Freien und mit einer möglichst geringen Anzahl von Menschen durchgeführt werden. Von Abschiedsritualen, wie eine Abschlussfahrt oder die Übernachtung in der Kita wird abgeraten.

Mittagessen und andere Speisen sind portionsweise den Kindern zu reichen. Eine Buffet-artige Ausgabe der Speisen ist nicht zulässig.

Weitere allgemeine Informationen zu dem Thema finden Sie auf den Seiten der Landesschulbehörde Niedersachsen unter:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html

3.2. Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung für Beschäftigte und Kinder

Das Land Niedersachsen empfiehlt für Beschäftigte im Gruppendienst aus Gründen des Arbeitsschutzes das Tragen von Masken und verweist insbesondere auf die gleichsame Geeignetheit von sogenannten Visieren. Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird hingegen nicht empfohlen.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder wird ausdrücklich abgelehnt.

3.3. Übergabe der Kinder

Es bestehen im Zusammenhang mit der Pandemie keine grundsätzlichen Bedenken, dass Eltern unter Einhaltung des Abstandsgebotes die Einrichtungen betreten. Risikopersonen sollten ihre Kinder nicht persönlich bringen oder abholen.

Die Bring- und Abholsituation ist zeitlich zu entzerren und möglichst kurz zu halten. Es muss ein räumlicher Abstand von mind. 1,5 m zwischen den Eltern und den Mitarbeitenden der Einrichtungen durch Maßnahmen wie z. B. Markierungen oder Absperren in Fluren und Garderoben ermöglicht und eingehalten werden.

Zum Austausch von Informationen zwischen Eltern und Fachkräften sollte ein gesonderter Gesprächstermin vereinbart werden. Auf Tür-und-Angel-Gespräche sollte in dieser Zeit verzichtet werden.

4. (Wieder-)Eingewöhnung

Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand eines Kindes kann die Begleitung eines Elternteils bei der (Wieder-) Eingewöhnung des Kindes erforderlich sein. In Vorbereitung einer (Wieder-) Eingewöhnung sollten Absprachen u. a. zu den Hygieneregeln, Besonderheiten der Einrichtung, Hol- und Bringzeiten und Informationen zu der Personalsituation getroffen werden.

In der Eingewöhnung neuer Kinder begleitet in der Regel eine Bezugsperson das Kind. Die Eingewöhnung eines Kindes gestaltet sich unter Einhaltung der Regelungen des Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplans sehr schwierig, da das Infektionsrisiko in der Einrichtung möglichst klein gehalten werden muss.

Insbesondere die Punkte

- zeitliche Entzerrung der Bring- und Abholsituation,
- möglichst kurze Verweildauer der Eltern in der Kita,
- Einhaltung eines räumlichen Abstands von mind. 1,5 m zwischen den Eltern und den Mitarbeitenden der Einrichtungen,

sind im Rahmen der Eingewöhnung nur eingeschränkt einzuhalten.

5. Ferienbetreuung

In den anstehenden Sommerferien sollte nach § 22a SGB VIII eine Ferienbetreuung zu den Schließzeiten eingerichtet werden. Hierzu kann es entgegen der Empfehlungen aus 2.1 zu einem Wechsel der Gruppenkonstellationen (Beschäftigte und Kinder) kommen. Diese Wechsel sollten nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Diese Informationen dienen lediglich der Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.